



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

05/2023

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

hiermit übersende ich Ihnen die
neuste Ausgabe der TVN-VereinsInfo
05-2023.

Ich hoffe die einzelnen Beiträge
geben Ihnen gute Hilfe für Ihre
tägliche Vereinsarbeit.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN-Breitensportwart

Inhalt

**Soforthilfe Sport 2023: Krisenhilfe
Energie - Jetzt beantragen!**

**Vereinsmanager*innen (VM)- &
Übungsleiter*innen-Lizenzen**

**Umzug des ARAG-
Sportversicherungsbüros**

Saisoneröffnung

Generali Tennis Starter

Aufsichtspflicht im Verein

Breitensport

A large, thick, yellow abstract graphic that resembles a stylized tennis racket head or a tennis ball with motion lines, positioned on the right side of the page and partially overlapping the 'Inhalt' section.

Soforthilfe Sport 2023: Krisenhilfe Energie - Jetzt beantragen!



Ab sofort kann Ihr Verein bis zum 30. Mai 2023 im Rahmen der Krisenhilfe eine Bezuschussung für die gestiegenen Energieausgaben beantragen, um die Vereinsfinanzen zu entlasten. Erhöhte Ausgaben sowohl für Strom, Wärme als auch für Nutzungsentgelte im Zeitraum vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023, die tatsächlich durch die gestiegenen Energiepreise begründet sind, werden über das Hilfsprogramm abgemildert. Für die Antragsstellung, die über das Förderportal des Landessportbundes NRW durchgeführt wird, muss Ihr Verein einen Nachweis zur Gemeinnützigkeit vorlegen.

Jetzt Soforthilfe Sport beantragen:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/energiekrise-2022-23>

©LSB-05-2023

Vereinsmanager*innen (VM)- & Übungsleiter*innen-Lizenzen: Jetzt auffrischen und verlängern



Ihre VM-Lizenz läuft aus oder Sie suchen nach einer passenden Fortbildung? Wir bieten fortlaufend neue

Seminare an, um Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf vielfältigen Gebieten zu entwickeln und um Sie und Ihren Verein dadurch bestmöglich zu fördern und zu unterstützen. Haben Sie bereits eine VM-Lizenz erworben, begleitet unsere Fortbildung zudem der charmante Nebeneffekt, dass diese dadurch verlängert wird – und zwar sowohl die VM-C-Lizenzen als auch unsere VM-B-Lizenzen!

Sofern sich Ihre Übungsleiter*innen-Lizenz im ersten Ablaufjahr befindet, wird sie nach dem Erwerb von 15 Lizenzpunkten rückwirkend um vier Jahre minus einen Tag, ausgehend von ihrer letzten Gültigkeit, verlängert. Ausnahmen bilden die Rehasport Lizenzen mit den Profilen Herzsport und Innere Medizin. Weitere Informationen zu den Regelungen erhalten Sie im Service Qualifizierung unter 0203 7381-777 oder vibss@lsb.nrw.

Sie haben noch keine Lizenz und suchen nach einem kurzfristigen Einstieg? Ab 08.04. (mit digitalem Präsenztag am 22.04.2023) haben Sie mit unserem Basismodul „Referent*in Recht und Versicherungen“ die Chance dazu! Hier geht's zur Anmeldung!

[mein SportNetz NRW - mein SportNetz NRW](#)

©LSB 05-2023

Umzug des ARAG-Sportversicherungsbüros



Die Kolleginnen und Kollegen des ARAG-Sportversicherungsbüros sind nun in die Räumlichkeiten der LSB-Geschäftsstelle in Duisburg eingezogen. Büroleiter Jochen Grahn, Rainer Arndt, Manuela Luke und Cordula Verholen sind ab sofort in den Büroräumen 2.27, 2.28 und 2.28a anzutreffen.

Mit diesem Schritt rücken die ARAG und der LSB NRW noch näher zusammen und der Draht zu unserem Sportversicherungsanbieter wird – auch im Hinblick auf den Service in Richtung unserer Mitgliedsorganisationen und Sportvereine – noch direkter.

Sie erreichen die Kolleginnen und Kollegen des ARAG-Sportversicherungsbüros weiterhin unter der gewohnten Telefonnummer 0203 600107-0.

Mehr mit dem u.s. Link

www.vibss.de/vereinsmanagement/versicherungen/arag-sportversicherung-1

©LSB 05-2023

Die perfekte Organisation als Grundstein für deine beste Saison-eröffnung



Den Grundstein für eine erfolgreiche Saison-eröffnung legst du mit der perfekten Organisation. Dazu gehören

das Nominieren des Organisations-teams, das Strukturieren der Aufgaben, sowie die Aufstellung eines Zeit- und Finanzplans, um deinen Saisonstart ideal auszurichten. Im Folgenden haben wir dir die wichtigsten Tipps zur Organisation deiner Saison-eröffnung zusammengestellt.

Das richtige Team ist entscheidend

Für deine Saison-eröffnung ist das richtige Team entscheidend.

In unseren [Ratgebern](#) (verfügbar nach erfolgreicher Anmeldung) findest du eine Auflistung von wichtigen Rollen in deinem Organisationsteam. Achte darauf, dass dein Team nicht zu groß ist und alle Verantwortlichkeiten klar festgelegt sind.

Folgende Themen und Aufgaben sollten aufgeteilt werden:

- Projektleitung – Wer hat welche Aufgaben, wie ist der Stand des Projekts? Weiß jede:r, was zu tun ist? In welcher Form und wie regelmäßig sollten Informationen im gesamten Team ausgetauscht werden?
- Programmchef:in – Was passiert auf und neben dem Platz? Einige Aktionsideen findest du in unseren [Tipps zur Umsetzung von Aktionstagen und Aktionsideen](#).
- Sponsorenverantwortliche:r – Welche Partner sprechen wir wie an? Wie können wir passende Partner für unsere Aktion gewinnen? Unsere Tipps zur Sponsorengewinnung findest du

in [Tipps und Anleitungen Marketing und Sponsoring](#).

- Kommunikationschef:in – Wie können wir möglichst viele Menschen auf unsere Saisonöffnung aufmerksam machen? Erläuterungen zur Pressearbeit findest du in [Tipps und Anleitungen Pressearbeit](#).
- Platzwart:in – Wie machen wir unsere Anlage schick für die Besucher:innen? Welches Material wird auf und neben dem Platz benötigt?
- Catering-Verantwortliche:r – Welches Essen und welche Getränke bieten wir an? Welcher Caterer oder welche Mitglieder können uns unterstützen? Wie organisieren wir den Verkauf?

Der richtige Zeitplan

Organisiert vor der Saisonöffnung regelmäßige Treffen (auch digital), um euch gegenseitig über den aktuellen Stand verschiedener Projektaufgaben auszutauschen. Für deinen Aktionstag selbst solltest du Zeiten und die genauen Orte (bspw. Court 1) für die unterschiedlichen Programmpunkte festlegen. Nutze ganztägige Aktivitäten in Kombinationen mit Highlight-Programmpunkten, um dein Event abwechslungsreich zu gestalten und möglichst viele verschiedene Zielgruppen anzusprechen.

Behalte stets einen Überblick über deine Finanzen

Ein Finanzplan ist nötig, um stets alle Kosten im Blick zu haben. Womit kannst du potenzielle Einnahmen erzielen und

welche Ausgaben kommen auf deinen Verein zu? Dies sind Fragen, die im Vorfeld geklärt werden sollten.

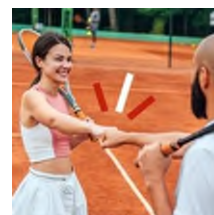
Übersichtspläne- und Listen sind das A und O eines erfolgreichen Events

Behalte mit To-do- sowie Personal-einsatz- und Materiallisten dein Event stetig im Blick. Unser Tipp: Lege die Dokumente so an, dass dein gesamtes Projektteam gemeinsam an den Dateien arbeiten kann. Nutze zum Beispiel „SharePoint“ oder „GoogleDrive“.

Alle Tipps auf einen Blick und eine ausführliche Auflistung von wichtigen Aufgaben und Mitgliedern im Organisationsteam findest du im Ratgeber [„Tipps zur Organisation“](#) auf unserem Vereinsportal.

©DTB 03-2023

[Generali Tennis Starter: Warum dein Club dabei sein sollte](#)



In Deutschland gibt es mehr als eine Million Tennisspieler:innen, eine weitaus größere Zahl ist an der Sportart interessiert. Für diese Zielgruppe bieten wir das perfekte Angebot: den Generali Tennis Starter. Melde deinen Verein jetzt an und nutze die Chance auf neue Mitglieder! Alles, was dein Verein tun muss, ist im Sommer kostenfreies Tennisspielen für registrierte Teilnehmer:innen anzubieten und Equipment für Neulinge bereitzustellen.

Mehr dazu mit dem u.s. Link

<https://starter.tennis.de/fuer-clubs>

©DTB 04-2023

Aufsichtspflicht im Verein

Die Aufsichtspflicht im Sportverein ist ein ernstzunehmendes und wichtiges Thema bei der Betreuung von Minderjährigen. Doch wer haftet im Ernstfall? Wir klären auf!



©Bild ARAG-Sport

Die Aufsichtspflicht ist beim Sport ein wichtiges Thema. Erfahren Sie, wie Ihr Verein die gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht einhält und welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, um der Verantwortung für Ihre Mitglieder gerecht zu werden. Ein besonders wichtiger Punkt ist dabei auch die Haftung im Falle von Unfällen oder Verletzungen. Wir klären auf, wer im Ernstfall haftbar gemacht werden kann und welche Versicherungen im Vorfeld abgeschlossen werden sollten.

Auf den Punkt

Eltern übertragen die Aufsichtspflicht gewöhnlich formlos an den Sportverein. Dieser delegiert sie dann an Trainerinnen, Trainer und Übungsleitende weiter.

Die Aufsichtspflicht des Sportvereins gilt für die gesamte Länge der Sportveranstaltung. Allerdings nicht für den Hin- und Rückweg.

Übungsleitende haften zunächst persönlich, wenn Sie die Aufsichtspflicht verletzen. Über eine gegebenenfalls bestehende Vereinshaftpflichtversicherung steht ihnen meist ein Freistellungsanspruch gegen den Verein zu.

Eine private Haftpflichtversicherung, die auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten gilt, kann als zusätzliche Absicherung für Trainerinnen, Trainer und Übungsleitende hilfreich sein.

Aufsichtspflicht erklärt

Eltern in der Pflicht?

Eltern haben laut Bürgerlichem Gesetzbuch die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Erziehung verantwortungsbewusster Eltern bewegt sich zwischen Kontrolle und Loslassen, zwischen Aufsichtspflicht und der Selbstständigkeit des Nachwuchses. Und dann sind da noch die Zeiten, in denen Eltern ihre Kinder mitsamt der Aufsichtspflicht in fremde Hände abgeben. In der Kita, in der Schule und auch beim Vereinssport. Wir erklären, wo genau die Aufsichtspflicht von den Eltern an andere Personen übergeht und was diese dann wissen sollten.

Wann beginnt die Aufsichtspflicht von Trainern und Übungsleitern?

Im Fall von Sportvereinen ist es so, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche an den Verein übertragen. Dieser delegiert sie wiederum an Trainerinnen, Trainer und Übungsleitende. Diese Übertragung geschieht per Vertrag. Das muss aber kein schriftlicher Akt sein. Eine Absprache reicht. Oder ein Signal: Der Übungsleiter

signalisiert, dass er in dem Moment die Aufsichtspflicht übernimmt, in dem er die Tür zur Turnhalle aufschließt. Wann genau die Aufsichtspflicht von Eltern an Übungsleitende übergeht, bedarf also einer präzisen Absprache.

Was müssen Trainer und Übungsleiter tun, um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen?

Aufsichtspflichtige sollten

- **beobachten,**
- **überwachen,**
- **belehren und**
- **aufklären.**

Es kommt dabei immer auf das Alter, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen an. Konkret bedeutet das, dass die Gruppe weiß, wie sie sich verhalten soll, wenn der Übungsleiter oder die Übungsleiterin kurz abwesend ist, möglicherweise nur, um die Toilette aufzusuchen.

Im Fall der Fälle sollten Trainerinnen und Trainer gefährliche Beschäftigungen beenden, gefährliche Gegenstände wegschließen und das älteste oder verantwortungsvollste Kind auffordern, Hilfe zu holen, wenn etwas passiert. Selbstredend darf man seine Schützlinge nur aus einem wichtigen Grund alleine lassen; ein kurzer Plausch mit einem Bekannten vor der Turnhalle gehört nicht dazu.

Aufsichtspflichtverletzung und Haftung

Wer haftet, wenn die Aufsichtspflicht verletzt wurde?

Denken Sie beim Thema Aufsichtspflichtverletzung auch zuerst an das

gelbe Baustellen-Schild „Betreten verboten. Eltern haften für ihre Kinder“? Doch so einfach, wie es sich die Baustellenbetreiber damit machen wollen, ist es nicht. Es kommt immer auf den Einzelfall an, also auf die Situation und das Alter der Kinder. Und darauf, ob die Eltern oder auch die Übungsleitenden die Kinder aufgeklärt haben, was sie dürfen oder nicht. Schließlich haften Eltern wie Übungsleiter beziehungsweise deren Vereine nur, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind.

Wenn ein Kind verletzt wird, etwas beschädigt oder einen Dritten schädigt, geht man aber erst einmal davon aus, dass der Aufsichtspflichtige seine Aufsichtspflicht verletzt hat und für den Schaden verantwortlich ist. Dieser muss dann beweisen, dass dem nicht so ist oder der Schaden auch bei ausreichender Beaufsichtigung und ständiger Belehrung entstanden wäre.

Die Regeln der Aufsichtspflicht lauten:

- Eltern haften nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.
- Kinder unter sieben Jahren haften nie selbst. Für Schäden, die sie verursacht haben, müssen Eltern nur aufkommen, wenn sie ihre Pflichten verletzt haben. Der Geschädigte geht ansonsten leer aus.

Ein Fall aus der Praxis: Kind verletzt! Hat der Übungsleiter die Aufsichtspflicht?

Während eines Fußball-Hallenturniers verletzt sich ein Kind im frei zugänglichen Unterbau einer Tribüne. Die zehn- bis zwölfjährigen Kicker

nutzen das Gestänge der Tribüne gerne als Klettergerüst, während sie auf ihren nächsten Einsatz warten. Natürlich müssen die begleitenden Übungsleiter oder anderen Verantwortlichen des Sportvereins kontrollieren, wo sich die Kinder aufhalten. Befinden sie sich in einem Gefahrenbereich, sind Kontrollen sogar in kurzen Intervallen notwendig. Dennoch kann ein Unfall oder eine Sportverletzung passieren und schnell wird diskutiert, wer die Aufsichtspflicht inne hatte. Welche Verantwortung hat dabei der Übungsleiter oder die Übungsleiterin?

Wie sind Übungsleitende abgesichert?

Der Deckungsumfang der Sport-Haftpflichtversicherung schützt Übungsleitende vor Ansprüchen Dritter. Im Fall des Falls prüft die Haftpflichtversicherung, ob berechtigte Schadensersatzansprüche bestehen und befriedigt diese. Wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, werden unberechtigt erhobene Schadensersatzansprüche zurückgewiesen. Werden die vermeintlichen Ansprüche des Anspruchstellers oder der Anspruchstellerin mit anwaltlicher Hilfe weiterverfolgt, führt die ARAG den außergerichtlichen Schriftverkehr für den Übungsleitenden und unterstützt bei einem Rechtsstreit.

Übungsleiterinnen und Übungsleiter brauchen einen soliden Versicherungsschutz

Übungsleitende nehmen eine zentrale Stellung im Verein ein. Und es wird viel von ihnen verlangt. Sie sollen neben ihrer sportspezifischen Qualifikation auch pädagogische Fähigkeiten besitzen. Sie müssen sich idealerweise

auf sehr unterschiedliche Personengruppen einstellen – von Kleinkindern bis zu Seniorinnen und Senioren.

Auch die Verantwortungsbereiche sind vielfältig: Es geht um die richtige Ausgestaltung der Übungsstunde bis zur Durchführung eines Trainingslagers. Je nach Alter der zu betreuenden Sportlerinnen und Sportler werden an Überwachungs-, Fürsorge- und Obhutspflichten (Aufsichtspflichten) unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt. So sind Übungsleiterinnen und Übungsleiter in verstärktem Maß der Gefahr ausgesetzt, Aufsichts- und Überwachungspflichten zu verletzen und sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen.

Elternabend

Unser Tipp: Elternabend im Sportverein für mehr Sicherheit und Transparenz

Wir empfehlen regelmäßige Elternabende, besonders aber einen zu Saisonbeginn, wenn neue Kinder dazustoßen. Hier kann unmissverständlich und transparent geklärt werden, wo die Aufsichtspflicht der Eltern aufhört und die des Vereins beginnt.

Im Grunde genommen beginnt bei Sportveranstaltungen mit Minderjährigen die Aufsichtspflicht mit dem Kommen der ersten Kinder und endet, wenn das letzte Kind abgeholt worden ist. Für den Hin- und Rückweg von zu Hause zur Sportstätte besteht keine Aufsichtspflicht für den Verein.

Machen Sie Eltern darauf aufmerksam, dass eine Unfallversicherung für Kinder eine optimale Absicherung bietet. Diese kann privat abgeschlossen werden und die Basisabsicherung des eventuell über

den Verein bestehenden Unfallschutzes ergänzen.

Checkliste für den Elternabend zum Thema Aufsichtspflicht

- Informieren Sie über den genauen Beginn und das Ende der Sportveranstaltung.
- Legen Sie fest, welcher Übungsleiter wann vor Ort ist und wer ihn vertritt, wenn er sich verspäten sollte oder ausfällt.
- Notieren Sie, welche Kinder gebracht und geholt werden beziehungsweise, wer die Eltern dabei vertreten darf.
- Legen Sie eine Telefonkette an oder gründen eine Messenger-Gruppe, damit alle schnell informiert werden können. Wichtig ist: Die Eltern müssen sich freiwillig in eine Liste eintragen, um in die Telefonliste oder Messenger-Gruppe aufgenommen zu werden. Damit kann der Verein die Einwilligung der Eltern belegen. Die Einwilligung können die Eltern jederzeit widerrufen und müssen dann dementsprechend aus der Liste oder Gruppe entfernt werden.
- Besprechen Sie, was passieren soll, wenn etwas Unvorhergesehenes geschieht. Wenn beispielsweise das Training auf dem Sportplatz frühzeitig abgebrochen werden muss, weil plötzlich ein Unwetter aufzieht. Oder wenn das Training wegen eines Notfalls ausfallen muss.

- Sprechen Sie ab, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aktivitäten oder der Ort der Übungsstunde kurzfristig verlegt werden dürfen. Ein Beispiel: Ob der Übungsleiter oder die Übungsleiterin die Kinder nach dem Sport spontan auf ein Eis in der nahen gelegenen Eisdielen einladen darf. Unser Tipp: Wenn Sie sich die schriftliche Erlaubnis der Eltern für solche Aktivitäten einholen und solche Ausflüge vom Vorstand genehmigen lassen, handelt es sich um eine Vereinsveranstaltung, die versichert ist.
- Legen Sie fest, was geschehen soll, wenn ein Kind von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden muss, etwa, weil es stört oder den Anweisungen des Übungsleiters oder der Übungsleiterin nicht folgt.

Heikle Themen

Die Aufsichtspflicht in Umkleide und Dusche

Wenn die Aufsichtspflicht mit dem Kommen und Gehen der Kinder zu tun hat, schließt sie selbstverständlich auch die Umkleieräume und Duschen in Turnhallen und Schwimmbädern mit ein. Auf der anderen Seite steht selbstverständlich der Respekt vor der Intimsphäre der Sportlerinnen und Sportler.

Unsere Praxistipps:

Gemischtgeschlechtliche Gruppen sollten im Idealfall eine Übungsleiterin und einen Übungsleiter haben.

Wer als aufsichtspflichtige Person die Umkleidekabine betritt, sollte einen guten Grund dafür haben und es durch Ansagen oder Anklopfen ankündigen.

Die Aufsichtspflicht bei einer Ferienfreizeit

Verreisen minderjährige Vereinsmitglieder, besteht die Aufsichtspflicht grundsätzlich rund um die Uhr. Sie ruht allerdings, wenn die Begleiterinnen und Begleiter sicher sein können, dass alle Kinder und Jugendlichen schlafen. Aber auch nur so lange alles ruhig bleibt. Hört man nachts verdächtige Geräusche aus den Schlafräumen, startet auch die Aufsichtspflicht wieder.

In Absprache mit den Eltern kann die Aufsichtspflicht für gewisse Aktivitäten gestoppt werden. Der Klassiker: Die Kinder dürfen unbeaufsichtigt den nahen gelegenen Ort besuchen. Lassen Sie sich solche Dinge vor der Abreise stets von den Eltern unterschreiben. Nur wenn die Eltern zugestimmt haben, erlischt die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.

Ausblick

"Der Kluge lernt aus allem und von jedem, der Normale aus seinen Erfahrungen und der Dumme weiß alles besser"

Sokrates.

Kontakt und Impressum

© 2023 Tennis-Verband Niederrhein e.V.

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20
www.facebook.com/tvn.Tennis

www.tvn-tennis.de
E-Mail: info@tvn-tennis.de

Weitere Informationen zum Engagement des Tennis-Verband Niederrhein e.V. erhalten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>